

Satzung der Fritz-Munder-Stiftung

vom 13. Mai 1997
in der Fassung der Satzung vom 14. Mai 2004

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Fritz-Munder-Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung im Sinne von § 101 GemO mit Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten der Jugendarbeit und im Bereich des Familien-, Sozial- und Gesundheitswesens, insbesondere ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement durch die jährliche Vergabe von Preisen, welche aus den Stiftungserträgen finanziert werden.
- (2) Diesen Zweck verfolgt die Stiftung auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des zweiten Teiles 3. Abschnitt der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 f. AO).
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist ausgestattet mit dem vom Stifter, Herrn Fritz Munder, zugewendeten Vermögen in Höhe von 51.129,19 Euro.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.

- (3) Das in Abs. 1 genannte Stiftungsvermögen bildet einen Kapitalgrundstock und ist in seinem Wert zu erhalten. Stiftungsvermögen außerhalb des in Abs. 1 Genannten findet zur Erfüllung des Stiftungszweckes Verwendung.

§ 4

Preise

- (1) Preise können jährlich verliehen werden für vorbildliche Maßnahmen und Leistungen im Sozial- und Jugendwesen der Stadt Freiburg, die der Jury förderungswürdig erscheinen, insbesondere in den Bereichen Sozialarbeit, Jugendarbeit, Jugendausbildung und Gesundheitswesen.
- (2) Der Preis besteht aus einer Verleihungsurkunde und einem Geldbetrag von maximal 4.000,-- Euro in Abhängigkeit von den Stiftungserträgen.
- (3) Der Preis kann auf mehrere preiswürdige Leistungen aufgeteilt werden.
- (4) Bei der Preisverleihung sollen insbesondere ehrenamtliche Aktivitäten berücksichtigt werden.
- (5) Der Preis wird an Einzelpersonen, Gruppen und Verbände sowie juristische Personen mit Sitz in Freiburg verliehen.
- (6) Jede Person ist berechtigt, Vorschläge für die Preisverleihung einzureichen. Eigenbewerbungen sind möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen eine kurze Darstellung der preiswürdigen Maßnahmen der Leistungen erhalten.
- (7) Bei der Preisvergabe werden nur Aktivitäten berücksichtigt, die im Bereich der Stadt Freiburg erfolgt sind oder erfolgen.
- (8) Bei der Entscheidung über die Vergabe des Preises können nur Vorschläge berücksichtigt werden, die bis zu dem in der jeweiligen Auslobung festgesetzten Einreichungstermin eingegangen sind.
- (9) Gegebenenfalls können ergänzende Unterlagen nachgefordert werden, sofern dies zur Beurteilung des Vorschlags erforderlich ist.

§ 5

Jury

- (1) Die Jury, die unter Ausschluss des Rechtsweges über die Zuerkennung des Preises entscheidet, wird vom Oberbürgermeister der Stadt Freiburg widerruflich berufen.
- (2) Ihr gehören an:
 - der Oberbürgermeister als Vorsitzender
 - der Dezernent für Kultur, Jugend und Soziales
 - die Amtsleitung des Sozial- und Jugendamtes.
- (3) Zur Beurteilung eines Vorschlages kann die Jury Berater/-innen ohne Stimmrecht hinzuziehen.
- (4) Die Jury entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit. Sie berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidung über die Preisverleihung begründet sie schriftlich.
- (5) Die Jury kann von der Vergabe des Preises absehen, wenn keine preiswürdigen Leistungen bekannt geworden sind. Der durch die Nichtvergabe eines Preises freiwerdende Betrag kann dem Preis des folgenden Jahres zugeteilt werden.
- (6) Die nichtberücksichtigten Vorschläge werden nach Entscheidung der Jury an die Einsenderinnen und Einsender zurückgesandt. Die Stadt Freiburg als Stiftungsverwalterin schließt die Haftung für ohne ihr Verschulden verlorengegangene Rücksendungen im gesetzlich zulässigem Umfang aus. Mit der Einreichung eines Vorschlages erklären sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer damit einverstanden, dass die eingereichte Arbeit im Rahmen einer Ausstellung verwendet werden kann.

§ 6

Auflösung der Stiftung

- (1) Wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks dauernd als ausgeschlossen erscheint, so kann durch Beschluss des Gemeinderates die Auflösung der Stiftung erfolgen.
- (2) Wird die Stiftung aufgelöst, ist das Stiftungsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 20.6.1997.

Die Änderungssatzung vom 14.5.2004 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 12.6.2004 und in Kraft getreten am 13.6.2004.